



GEBIETE IN ÄUßERSTER RANDLAGE

Es wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um die Entwicklung der abgelegensten Regionen der Europäischen Union, der sogenannten Gebiete in äußerster Randlage, zu unterstützen. Zu diesen Gebieten zählen Guadeloupe, Französisch-Guayana, Réunion, Martinique, Mayotte und Saint-Martin (Frankreich), die Azoren und Madeira (Portugal) sowie die Kanarischen Inseln (Spanien). Die mit ihrer außergewöhnlichen geografischen Lage verbundenen Nachteile sollen auf diese Art und Weise ausgeglichen werden.

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 349 und Artikel 355 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

HINTERGRUND

Einige Mitgliedstaaten der EU verfügen über Hoheitsgebiete, die weit entfernt von Europa liegen. Diese Regionen, die als „Gebiete in äußerster Randlage“ bekannt sind, sehen sich mit einer Reihe von Schwierigkeiten konfrontiert, die sich aus ihren jeweiligen geografischen Eigenschaften ergeben. Zu diesen Besonderheiten zählen insbesondere Abgelegenheit, Insellage und Klima sowie eine geringe Größe und eine schwierige Topografie. Wirtschaftlich sind die Gebiete von einigen wenigen Produkten (häufig von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder natürlichen Ressourcen) abhängig. Durch diese Merkmale wird das Potenzial für ihre künftige Entwicklung eingeschränkt.

Derzeit gibt es neun Gebiete in äußerster Randlage:

- fünf französische Überseedepartements: Martinique, Mayotte, Guadeloupe, Französisch-Guayana und Réunion;
- ein französisches Überseegebiet: Saint-Martin (seit 2009);
- zwei portugiesische autonome Regionen: Madeira und die Azoren;
- eine spanische autonome Gemeinschaft: die Kanarischen Inseln.

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Gebiete in äußerster Randlage von den insgesamt 25 überseeischen Ländern und Gebieten zu unterscheiden sind, die verfassungsrechtlich entweder mit Dänemark, Frankreich, den Niederlanden oder dem Vereinigten Königreich verbunden sind. Die überseeischen Länder und Gebiete sind nicht Teil des Binnenmarkts und müssen im Bereich des Handels den für Drittländer festgelegten Verpflichtungen nachkommen; dies gilt insbesondere für Ursprungsregeln, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Normen und Schutzmaßnahmen. Die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der EU ist im Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 im Detail festgelegt. Gemäß Artikel 355 des Vertrags von Lissabon kann der Europäische Rat auf Initiative des betroffenen Mitgliedstaats den Status französischer, dänischer und

niederländischer Länder und Gebiete (d. h. von Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten) ändern, ohne dass der Vertrag geändert werden muss. Beispielsweise war Saint-Barthélemy bis Ende 2011 ein Gebiet in äußerster Randlage; 2012 änderte das Gebiet jedoch durch den Beschluss 528/2012/EU des Rates seinen Status und zählt nun zu den überseeischen Ländern und Gebieten der EU. Genau das Gegenteil war 2014 für Mayotte der Fall: Das Gebiet zählte ursprünglich zu den überseeischen Ländern und Gebieten und wurde durch den Beschluss 2014/162/EU des Rates zu einem Gebiet in äußerster Randlage.

ZIELE

Unabhängig von der großen Entfernung, die sie vom europäischen Kontinent trennt, sind die Gebiete in äußerster Randlage fester Bestandteil der Europäischen Union, und der gemeinschaftliche Besitzstand kommt in ihren Gebieten uneingeschränkt zur Anwendung. Allerdings mussten Teile der EU-Politik aufgrund der besonderen geografischen Lage dieser Gebiete und der damit verbundenen Schwierigkeiten an ihre besondere Situation angepasst werden.

Die entsprechenden Maßnahmen betreffen insbesondere Bereiche wie die Zoll- und Handelspolitik, die Steuerpolitik, Freihandelszonen, die Agrar- und Fischereipolitik sowie Auflagen für die Versorgung mit Rohstoffen und grundlegenden Verbrauchsgütern. Außerdem können die Regelungen über staatliche Beihilfen sowie die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Strukturfonds und der horizontalen Programme der EU an die Bedürfnisse der Gebiete angepasst werden (z. B. durch Sonderzuweisungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für Gebiete in äußerster Randlage).

Im Programmplanungszeitraum 2014–2020 werden rund 13 Mrd. EUR für Gebiete in äußerster Randlage bereitgestellt:

Tabelle: Im Zeitraum 2014–2020 für Gebiete in äußerster Randlage bereitgestellte Mittel aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)

Mittel aus den ESI-Fonds für Gebiete in äußerster Randlage	(in Mrd. EUR)
EFRE (einschließlich Sonderzuweisungen für Gebiete in äußerster Randlage und der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ))	5
Europäischer Sozialfonds (ESF) (einschließlich der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI))	1,9
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	1,5
Programm zur Lösung der spezifisch auf Abgelegenheit und Insellage zurückzuführenden Probleme (POSEI) (aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert)	4,6
Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)	0,3
Gesamt	13,3

Quelle: Europäische Kommission, Viertes Forum der Gebiete in äußerster Randlage, 30./31. März 2017.

Neben den Sonderzuweisungen aus dem EFRE ziehen die Gebiete in äußerster Randlage ferner im Bereich der Landwirtschaft einen Nutzen aus den Programmen zur Lösung der spezifisch

auf Abgelegtheit und Insellage zurückzuführenden Probleme (POSEI) (siehe vorstehende Tabelle). Der Schwerpunkt dieser Programme liegt auf zwei Arten von Maßnahmen, nämlich

- auf besonderen Versorgungsregelungen, die darauf abzielen, die zusätzlichen Versorgungskosten in Verbindung mit für den Verzehr, die Verarbeitung oder den Einsatz als landwirtschaftliche Betriebsmittel benötigten Produkten zu mindern, und
- auf Maßnahmen zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Erzeugung vor Ort.

Die Kommission arbeitet derzeit eine neue Strategie für die Gebiete in äußerster Randlage aus, die im Herbst 2017 veröffentlicht werden soll.

ROLLE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Obgleich der Europäische Rat darüber beschließt, welche Regionen den Status eines Gebiets in äußerster Randlage erhalten, kommt dem Parlament bei der Unterstützung dieser Gebiete eine sehr aktive Rolle zu.

Wenn es um die Rechtsvorschriften in Bezug auf die wichtigsten EU-Politikbereiche wie etwa die Regional-, Agrar-, Fischerei- und Bildungspolitik geht, hat das Parlament die gleichen Befugnisse wie der Rat. Bei seiner Arbeit berücksichtigt das Parlament die besondere Situation der Gebiete in äußerster Randlage und unterstützt Initiativen, die auf die Förderung ihrer Entwicklung abzielen.

Während der Verhandlungen über den Regulierungsrahmen für den Zeitraum 2014–2020 unterstützte das Parlament den Grundsatz, dass die Gebiete in äußerster Randlage eine andere Behandlung erfahren sollten, wenn es um Kofinanzierungssätze, spezifische EFRE-Bestimmungen über produktive Investitionen in Unternehmen und spezifische Bestimmungen im Zusammenhang mit ETZ-Programmen geht. Darüber hinaus verabschiedete das Parlament 2014 eine Entschließung zur Optimierung der Entwicklung der Potenziale der Regionen in äußerster Randlage durch die Schaffung von Synergien zwischen den Strukturfonds und anderen Programmen der Europäischen Union. In dieser Entschließung erinnert das Parlament an die besonderen Merkmale der Gebiete in äußerster Randlage und betont, dass zwischen der aus den Strukturfonds bereitgestellten Unterstützung für diese Gebiete und den EU-Programmen wie Horizont 2020, LIFE+ und COSME Synergien geschaffen werden müssen.

In jüngerer Zeit hat das Parlament über einen Initiativbericht über die Gebiete in äußerster Randlage beraten, der sich schwerpunktmäßig mit der Umsetzung von Artikel 349 AEUV beschäftigt und Bereiche wie die Handels-, Meeres- und Kohäsionspolitik der EU, Fischerei und blaues Wachstum sowie Umwelt und Energie abdeckt.

Tabelle: Angaben zu den Gebieten in äußerster Randlage

	Entfernung zur Landeshauptstadt (km)	Fläche (km²)	Bevölkerung	Pro-Kopf-BIP als Prozentsatz des EU- Durchschnitts (EU = 100)*
EU-28	-	4 407 569,1	508 450 856	100
Frankreich***	-	633 186,6	66 415 161	106
Portugal	-	92 226	10 374 822	77
Spanien	-	505 944	46 449 565	90
Azoren	1 548	2 322	245 766	69,2

Kanarische Inseln	1 850 (Durchschnitt für alle Inseln)	7 445	2 135 722	78,2
Guadeloupe	7 578	1 681,6	393 392	73,1
Französisch-Guayana	7 841	83 533,9	262 527	58,4
Madeira	1 041	802	256 424	73,39
Martinique	7 641	1 128	376 847	77,03
Réunion	9 921	2 503,7	850 996	69,92
Saint-Martin**	6 700	86 (53 für die französische Seite)	36 457	-
Mayotte	8 444	374	235 132	30,75
<p>(*) Angaben für 2015, außer für die Azoren, Madeira und Martinique (2014) und Guadeloupe (2016); Quellen: Eurostat, Statistics Portugal.</p> <p>(**) Quellen: INSEE (Frankreich), 2015 und „Ministère Français des Outre-Mer“ (französisches Ministerium für die Überseegebiete); es sind keine aktuellen Informationen über das BIP verfügbar.</p> <p>(***) Die Gesamtfläche für Frankreich umfasst die Gebiete in äußerster Randlage, aber nicht die überseeischen Länder und Gebiete.</p>				

Quelle: Eurostat 2015.

Filipa Azevedo
07/2017